Epidemische Lage

Der Bundestag hat am 04.03.2021 aufgrund des nach wie vor hohen Infektionsgeschehens und der Verbreitung von Virusmutationen erneut festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht. Zudem wurde ein „Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen“ beschlossen, so dass wichtige Regeln und Verordnungen in der Corona-Pandemie weiter gelten können. Gegenüber der Entwurfsfassung ist eine Reihe von Änderungen erfolgt, für die sich der Deutsche Caritasverband in seinen Stellungnahmen und in der Lobbyarbeit vehement eingesetzt haben.
Das betrifft vor allem Regelungen, die dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Bewältigung der pandemiebedingten Auswirkungen auf das Gesundheitswesen und auf die Pflege dienen, wie beispielsweise die Coronavirus-Testverordnung, die Coronavirus-Impfverordnung und die Corona-Einreiseverordnung, die so weiter gelten.

Im Einzelnen:
Bereich Pflege:
• Die Rücknahme der geplanten Einschränkung des Schutzschirms nach SGB XI, nach der Mindereinnahmen nur noch dann anerkannt werden sollten, wenn sie die Folge behördlicher Anordnungen oder landesrechtlicher Regelungen sind. – Die geltenden pandemiebedingten Kostenerstattungsverfahren nach § 150 Abs. 2 bis 4 für zugelassen Pflegeeinrichtungen sowie nach § 150 Abs. 5a für Angebote zur Unterstützung im Alltag werden jetzt bis 30. Juni 2021 unverändert fortgeführt.
• Die Fortgeltung der erhöhten Pflegehilfsmittelpauschale von 60 Euro bis zum 31. Dezember 2021. Diese war in der Entwurfsfassung auf 40 Euro abgesenkt worden.
• Die Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung in der GesundheitsfachberufeVO wurde bis zum 30. September 2022 verlängert. Diese Regelung beinhaltet, dass nunmehr bis zum 30. September 2022 eine Praxisanleitung auch durch Personen erbracht werden darf, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat und innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann.
Weitere Änderungen/Ergänzungen betreffen die Qualitätsprüfung nach § 114 (hier Abs. 2a neu) sowie eine Verlängerung der Frist, bis zu welcher das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 auch ohne persönliche Begutachtung erfolgen kann bis zum 30. Juni 2021 (s. § 147). Auch Beratungsbesuche nach § 37 können weiterhin bis einschließlich 30. Juni 2021 telefonisch, digital oder per Videokonferenz erfolgen, wenn die oder der Pflegebedürftige dies wünscht (s. § 148).

Bereich Eingliederungshilfe:
• In § 20i Absatz 3 SGB V „Impfziele“ wurde bei den Priorisierungskriterien das „behinderungsbedingte Expositionsrisiko“ aufgenommen. Hier war bereits im ersten Änderungsantrag unserem Anliegen, auch ambulante Settings von vulnerablen Gruppen zu berücksichtigen, durch die Aufnahme des „aufenthaltsbedingten Expositionsrisikos“ Rechnung getragen worden.
• Bei den Entschädigungszahlungen nach § 56, Abs. 1a ist eine Nachbesserung hinsichtlich der „Einrichtung für Menschen mit Behinderung“ erfolgt.

Klaus Schoch